



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG

Allgemeiner Teil (NBS-AT)

Nachstehende Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der BOB Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG - Allgemeiner Teil (NBS-AT) entsprechen inhaltlich der Empfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)

Die Betreiberin der Einrichtungen, die Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG, wird im Folgenden mit „BOB“ oder „EIU“ bezeichnet. Die Nutzer werden im Folgenden mit „Zugangsberechtigte“, „ZB“ oder verallgemeinert kurz mit „EVU“ bezeichnet, ohne damit die Nutzung von vorneherein auf Eisenbahnverkehrsunternehmen einzuschränken.

Stand: 17. Dezember 2010

Inhalt

0	Verzeichnis der Abkürzungen	4
1	Zweck und Geltungsbereich	5
2	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	5
2.1	Genehmigung	5
2.2	Haftpflichtversicherung	7
2.3	Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis	7
2.4	Anforderungen an die Fahrzeuge	8
2.5	Sicherheitsleistung	9
3	Benutzung der Eisenbahninfrastruktur	10
3.1	Allgemeines	10
3.2	Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen	10
3.3	Grundsätze des Koordinierungsverfahrens	11
4	Nutzungsentgelt	12
4.1	Bemessungsgrundlage	12
4.2	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltminderungen und Aufschläge	12
4.3	Umsatzsteuer	12
4.4	Zahlungsweise	12
4.5	Aufrechnungsbefugnis	13
5	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	13
5.1	Grundsätze	13
5.2	Information zu den vereinbarten Nutzungen	13
5.3	Störungen in der Betriebsabwicklung	14

5.4	Prüfungs-und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	16
5.5	Mitfahrt im Führerraum	16
5.6	Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur	16
5.7	Instandhaltungs-und Baumaßnahmen	17
6	Haftung	17
6.1	Grundsatz	17
6.2	Mitverschulden	18
6.3	Haftung der Mitarbeiter	18
6.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher	18
6.5	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung	19
7	Gefahren für die Umwelt	19
7.1	Grundsatz	19
7.2	Umweltgefährdende Einwirkungen	20
7.3	Bodenkontaminationen	20
7.4	Ausgleichspflicht zwischen EIU und EVU	20

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau-und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ESBO	Eisenbahn-Bau-und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z.B.	zum Beispiel

1 Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die NBS-AT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich
- die diskriminierungsfreie Benutzung von Serviceeinrichtungen und
 - die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.
- 1.2 Die NBS-AT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen EIU und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- 1.3 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und den EIU.
- 1.4 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.

2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung

- 2.1.1 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992
- über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen.

Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer gemäß § 38 Abs. 5a AEG fortgeltenden Sicherheitsbescheinigung nach § 14 Abs. 7 AEG in der bis zum 20. April 2007 geltenden Fassung oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG erbringen.

2.1.2 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen.

Der Halter von Eisenbahnfahrzeugen kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer gemäß § 38 Abs. 5a AEG fortgeltenden Sicherheitsbescheinigung nach § 14 Abs. 7 AEG in der bis zum 20. April 2007 geltenden Fassung oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG erbringen.

2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung verlangt das EIU die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache. Hiervon abweichend legt das EIU gegebenenfalls im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen fest, für welche Sprachen es auf die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung verzichtet.

2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt das EVU dem EIU unverzüglich schriftlich mit.

2.2 Haftpflichtversicherung

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung – EBHaftpfIV) vom 21. Dezember 1995 [BGBl. I S. 2101] nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es dem EIU unverzüglich schriftlich an.

2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

- 2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.
- 2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.
- 2.3.3 Das EIU vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Es kann sich mit Zustimmung des EVU eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Das EIU verlangt für die Vermittlung der Ortskenntnis ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt, wenn es hierzu Regelungen im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen getroffen hat. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

- 2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe-, und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.
- 2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen beschriebenen technischen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege bzw. Einrichtungen kompatibel sein.
- 2.4.3 Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen des EIU.

2.5 Sicherheitsleistung

- 2.5.1 Das EIU macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen.
- 2.5.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen
- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
 - bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes oder
 - bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- 2.5.3 Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.
- 2.5.4 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.
- 2.5.5 Kommt das EVU dem nach Maßgabe von Punkt 2.5.1 bis 2.5.4 in Textform geäußerten Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 10 Tagen nach, ist das EIU ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht worden ist.
- 2.5.6 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- 3.1.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorschriften des EIU.
- 3.1.3 Alle weiteren Informationen, die für die Benutzung der Serviceeinrichtung erforderlich sind, stellt das EIU dem EVU zur Verfügung. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Informationen vervielfältigen.
- 3.1.4 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den vom EIU auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. nach den erstellten Unterlagen, die dem EVU übergeben worden sind.

3.2 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen

- 3.2.1 Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen richten sich nach den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorgaben.
- 3.2.2 Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert das EIU fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich nach.

3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht das EIU im Rahmen des § 10 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

a) Das EIU nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.

b) Das EIU kann abweichend von Buchstabe a einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Es muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

c) Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 10 Abs. 6 EIBV.

d) Kann anhand der Kriterien des § 10 Abs. 6 EIBV keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet das EIU nach der Reihenfolge des Antragseingangs („first come, first served“). Das EIU kann im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen eine andere Regelung treffen.

4 Nutzungsentgelt

4.1 Bemessungsgrundlage

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze des EIU.

4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen des EIU eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch das EIU.

4.3 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen des EIU zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen gültigen Höhe berechnet.

4.4 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf ein vom EIU zu bestimmendes Konto zu überweisen. Das EIU kann im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen Regelungen über Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen vorsehen.

4.5 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

5.1.2. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.

5.1.3. Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stellen die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen

5.2.1 Das EIU stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- a) den Zustand der der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU auswirken können (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwin-

digkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),

b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können.

5.2.2 Das EVU stellt sicher, dass das EIU zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

a) die Zusammensetzung des Zuges (z. B. Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),

b) etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),

c) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen).

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich das EIU und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Das EIU unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.

5.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar.

5.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet das EIU die Regelungen an, die bei ihm für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind als

Bestandteile der Nutzungsbedingungen für das EVU verbindlich.

- 5.3.4 Zur Beseitigung der Störung kann das EIU innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll das EIU die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens gemäß Punkt 3.3 und die dort vorgesehenen Vorrangregelungen anwenden.
- 5.3.5 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegen gebliebene Züge). In jedem Falle ist auch das EIU jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale des EIU – soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge des EVU betreten, bedienen, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.
- 5.3.6 Das EIU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherheits-, und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Das EIU hat auf seinem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale des EIU Fahrzeuge des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.5 Mitfahrt im Führerraum

5.5.1 Das EIU bzw. seine von ihm dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.

5.5.2 Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich, sofern nicht das EVU ausdrücklich ein angemessenes Entgelt verlangt.

5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

Das EIU ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert es die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

- 5.7.1 Das EIU führt Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.
- 5.7.2 Etwaige Nutzungseinschränkungen von Serviceeinrichtungen aufgrund vor hersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen ergeben sich aus dem Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen. Für Abweichungen von der vereinbarten Nutzung gilt Punkt 6.5.
- 5.7.3 Das EIU kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit des Betriebes keinen Aufschub dulden, jederzeit durchführen. Es informiert das EVU über die Auswirkungen auf dessen Betriebsabwicklung unverzüglich (z. B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet).

6 Haftung

6.1 Grundsatz

- 6.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.
- 6.1.2 Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden. 6.1.3 Im Verhältnis zwischen EIU und

EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind. Das EIU kann im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen zur Höhe des Haftungsausschlusses eine abweichende Regelung treffen.

6.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfIG gelten entsprechend.

6.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden beim EIU oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege bzw. Einrichtungen mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann

in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege bzw. Einrichtungen in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien auf der Grundlage von Regelungen im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen nichts anderes vereinbart ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt.

7 Gefahren für die Umwelt

7.1 Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle des EIU zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen des EIU notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst das EIU die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

7.4 Ausgleichspflicht zwischen EIU und EVU

Ist das EIU als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die dem EIU entstehenden Kosten. Hat das EIU zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG

- Besonderer Teil (NBS-BT)

Nachstehende Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der BOB Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG - Besonderer Teil (NBS-BT) basieren inhaltlich auf der Empfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)

Die Betreiberin der Einrichtungen, die Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG, wird im Folgenden mit „BOB“ oder „EIU“ bezeichnet. Die Nutzer werden im Folgenden mit „Zugangsberechtigte“, „ZB“ oder verallgemeinert kurz mit „EVU“ bezeichnet, ohne damit die Nutzung von vorneherein auf Eisenbahnverkehrsunternehmen einzuschränken.

Stand: 17. Dezember 2010

Inhalt

1	Verzeichnis der Abkürzungen	4
2	Allgemeine Informationen	5
2.1	Zweck und Geltungsbereich	5
2.2	NBS-Allgemeiner Teil	5
2.3	NBS-Besonderer Teil	5
2.4	Voraussetzung zur Nutzung	5
2.5	Veröffentlichung	5
3	Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT	6
3.1	Nachweis der Umwelthaftpflichtversicherung	6
3.2	Abweichender Haftungsausschluss	6
3.3	Abwehr von umweltgefährdenden Einwirkungen	6
4	Beschreibung der Zugangsbedingungen der Serviceeinrichtungen	7
4.1	Allgemeine Beschreibungen	7
4.2	Übersicht der Serviceeinrichtungen	7
4.2.1	Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme	7
4.2.2	Personenbahnhöfe und Haltepunkte	7
4.2.3	Örtliche Gleisanlagen	7
4.2.4	Ladestellen und Verladeeinrichtungen	7
4.2.5	Werkstätten und Betriebswerke	7
4.3	Betriebsvorschriften	8
4.4	Bereitstellung von Betriebsmitteln	8
4.5	Notfallmanagement	9
5	Entgeltgrundsätze	9
5.1	Nutzungsanträge für Serviceeinrichtungen	9
5.2	Allgemeine Regelungen	9
5.3	Entgeltgrundsätze der einzelnen Serviceeinrichtungen	10

5.3.1	Einrichtungen für Brennstoffaufnahme	10
5.3.2	Personenbahnhöfe und Haltepunkte	10
5.3.3	Örtliche Gleisanlagen	10
5.3.4	Ladestellen und Verladeeinrichtungen	10
5.3.5	Werkstätten und Betriebswerke	10
5.4	Pünktlichkeit bei der Benutzung von Serviceeinrichtungen.....	11
5.5	Anreizsystem	11
5.5.1	Allgemein.....	11
5.5.2	Technisch bedingte Nichtverfügbarkeit	11
5.5.3	Betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit.....	12
5.5.4	Störungsvermeidung zeitlicher Art.....	13
5.5.5	Höhe des Anreizentgeltes.....	14
5.5.6	Abrechnung	14
5.6	Stornierung.....	15
5.7	Rechnungsbegleichung.....	15
6	Kapazitätszuweisung	16
7	Anlagen.....	16

1 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z.B.	zum Beispiel

2 Allgemeine Informationen

2.1 Zweck und Geltungsbereich

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die BOB die Benutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen für Zugangsberechtigte. Die NBS der BOB sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen Besonderen Teil (NBS-BT).

2.2 NBS-Allgemeiner Teil

Die NBS-AT entsprechen einer Konditionenempfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen BOB und Zugangsberechtigten.

2.3 NBS-Besonderer Teil

Die NBS-BT behandeln in Ergänzung zu den NBS-AT den unternehmensspezifischen Teil der Geschäftsverbindung.

2.4 Voraussetzung zur Nutzung

Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der BOB und dem Zugangsberechtigten.

2.5 Veröffentlichung

Die von der BOB zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichung werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt: www.bob-fn.de. Änderungen teilt die BOB dem EVU / Zugangsberechtigten (ZB), mit dem ein Infrastrukturnutzungsvertrag besteht, zudem schriftlich mit.

Für die Veröffentlichung und das Wirksamwerden der NBS gilt § 4 der EIBV. EVU / ZB, die zum Zeitpunkt von Neufassungen oder Änderungen Partner eines laufenden Infrastrukturnutzungsvertrages sind, haben das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat ab Wirksamwerden der Neufassung oder Änderung zum Ende desjenigen Monats zu kündigen, der auf den Monat des Wirksamwerdens folgt. Die BOB weist diese EVU / ZB in dem Mitteilungsschreiben auf dieses Kündigungsrecht besonders hin.

3 Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT

3.1 Nachweis der Umwelthaftpflichtversicherung

Ergänzend zu Punkt 2.2 der NBS-AT ist die Vorlage eines Nachweises einer Umwelthaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten erforderlich.

3.2 Abweichender Haftungsausschluss

Abweichend zu Punkt 6.1.3 der NBS-AT wird der Haftungsausschluss statt mit 10.000 Euro mit 1.000 Euro festgelegt.

3.3 Abwehr von umweltgefährdenden Einwirkungen

Ergänzend zu den Regelungen in 7.2 der NBS-AT ist die BOB berechtigt, zur Abwehr bzw. Minderung von umweltgefährdenden Einwirkungen des EVU vorbeugende bzw. schadensmindernde Maßnahmen zu ergreifen, wenn das EVU seinen Pflichten nach 7.1 und 7.2 der NBS-AT nicht nachkommt. Der BOB hierdurch entstehende Kosten werden dem EVU zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags in Höhe von 15% in Rechnung gestellt.

4 Beschreibung der Zugangsbedingungen der Serviceeinrichtungen

4.1 Allgemeine Beschreibungen

Die BOB betreibt ausschließlich Serviceeinrichtungen mit lokaler Bedeutung, deren betriebliche und technische Standards auf den firmeneigenen Reisezugverkehr ausgelegt sind.

4.2 Übersicht der Serviceeinrichtungen

4.2.1 Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme

Von der BOB werden keine Einrichtungen für Brennstoffaufnahme bereitgehalten.

4.2.2 Personenbahnhöfe und Haltepunkte

Von der BOB werden keine Personenbahnhöfe und Haltepunkte bereitgehalten.

4.2.3 Örtliche Gleisanlagen

Örtliche Gleisanlagen können von der BOB derzeit nicht angeboten werden.

4.2.4 Ladestellen und Verladeeinrichtungen

Es werden von der BOB keine Ladestellen und Verladeeinrichtungen bereitgehalten.

4.2.5 Werkstätten und Betriebswerke

Folgende Werkstätten und Betriebswerke sind bei der BOB vorhanden:

Strecke	Werkstätten und Betriebswerke
Ulm - Friedrichshafen	Aulendorf (nur Abstellhalle)
Ulm - Friedrichshafen	Friedrichshafen

Die üblichen Betriebszeiten der Werkstätten und Betriebswerke und damit die Nutzungszeiten von Serviceeinrichtungen sind üblicherweise wie folgt festgelegt:

Werkstätten und Betriebswerke	Betriebszeiten
Aulendorf Abstellhalle	Nur durchgehende Abstellung / kein Werkstatt- oder Servicebetrieb
Friedrichshafen Betriebswerk	Mo. – Fr.: 7:00 – 16:00 Uhr

Bei der Nutzung des Betriebswerks ist folgendes zu beachten: Mitarbeiter der BOB bzw. von ihr beauftragten Unternehmen führen aus haftungsrechtlichen Gründen grundsätzlich keine Tätigkeiten an fremden Fahrzeugen aus. Zur Nutzung des Betriebswerks durch Dritte ist es jedoch zwingend erforderlich, dass eine von der BOB zu benennende Person die hausherrnseitigen Aufgaben wahrnimmt. Diese Personalkosten fallen in jedem Fall an und werden dem EVU in Rechnung gestellt. Im Betriebswerk können Hebezeuge und Waschanlagen aufgrund der Besonderheiten bei den Fahrzeugen ebenfalls grundsätzlich nicht angeboten werden. Der der Bepreisung zugrunde liegende Standplatz im Betriebswerk und der Abstellhalle ist 26,40 m lang. Gruben werden nicht gesondert bepreist.

4.3 Betriebsvorschriften

Die Einrichtungen der BOB werden nach der Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA) betrieben. Es gelten die einschlägigen Betriebsvorschriften und die sonstigen technischen Regelwerke sowie die zusätzlich erlassenen Vorschriften (Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)), die auf Wunsch eingesehen oder erworben werden können. Angewandte betriebliche und technische Regelwerke sind in der SbV aufgelistet.

4.4 Bereitstellung von Betriebsmitteln

Die zur Steuerung von Signaleinrichtungen erforderlichen Betriebsmittel und Schlüssel für Betriebseinrichtungen werden dem Zugangsberechtigten in der erforderlichen Anzahl und gegen Empfangsbestätigung vor Verkehrsaufnahme von der BOB zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die

Betriebsmittel und Schlüssel wieder vollständig zurückzugeben. Für verlorene Betriebsmittel und Schlüssel beschafft die BOB Ersatz. Die entstandenen Kosten werden von der BOB dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt.

4.5 Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen übernimmt die BOB bzw. das von ihr beauftragte Unternehmen die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Die Koordination am Ereignisort obliegt dem Notfallmanager der BOB. Die Buvo-NE mit den Unfallmeldetafeln der BOB gelten auf der Infrastruktur der BOB.

Das EVU stellt ein geeignetes und während der Verkehrszeiten jederzeit erreichbares Notfallmanagement sicher. Ansprechpartner mit Rufnummer sind der Betriebsleitung der BOB mindestens drei Werktage vor dem Verkehrstag schriftlich mitzuteilen.

5 Entgeltgrundsätze

5.1 Nutzungsanträge für Serviceeinrichtungen

Für die Bearbeitung von BOB-Nutzungsanträgen für Serviceeinrichtungen wird ein Stundensatz in Höhe von je 85,00 € erhoben. Diese Bearbeitungskosten werden bei Bestellung eines Nutzungsanspruches mit der tatsächlich erbrachten Nutzung verrechnet.

5.2 Allgemeine Regelungen

Die Entgelte sind gemäß § 14 Absatz 4 Satz 1 AEG kalkuliert. Entgeltnachlässe gemäß § 23 EIBV sind nicht eingeräumt. Ein umweltbezogener Entgeltbestandteil ist nicht enthalten. Zeitbezogene Zu- oder Abschläge zur Kapazitätssteuerung sind ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die Benutzung ist grundsätzlich in einem Infrastrukturnutzungsvertrag geregelt.

Für jeden Änderungswunsch an einer festgelegten Benutzung der Serviceeinrichtung wird eine gesonderte Bearbeitungsgebühr in Höhe von 40,00 € erhoben.

Für jede Bestellung eines Nutzungsanspruches, welche unter drei Stunden vor der geplanten Nutzung eingeht, werden einmalig 40,00 € berechnet.

5.3 Entgeltgrundsätze der einzelnen Serviceeinrichtungen

5.3.1 Einrichtungen für Brennstoffaufnahme

- Entfällt -

5.3.2 Personenbahnhöfe und Haltepunkte

- Entfällt -

5.3.3 Örtliche Gleisanlagen

- Entfällt -

5.3.4 Ladestellen und Verladeeinrichtungen

- Entfällt -

5.3.5 Werkstätten und Betriebswerke

Die BOB berechnet für die Nutzung der Wartungs- und sonstigen technischen Einrichtungen die in der Liste „Preise für die Nutzung von Serviceeinrichtungen“ (Anlage 1) genannten Preise. Berechnet wird hier:

- die Dauer der erbrachten Arbeitsstunden. Angefangene Viertelstunden werden auf volle Viertelstunden aufgerundet und abgerechnet.
- die Dauer des genutzten Standplatzes. Bei längeren Fahrzeugen sind entsprechend viele Standplätze zu mieten. Strom, Wasser und Druckluft sind im Preis inbegriffen.
- die Kosten des verwendeten Materials mit einem Aufschlag von 35%

5.4 Pünktlichkeit bei der Benutzung von Serviceeinrichtungen

Um die Pünktlichkeit zu erhöhen, wird bei einer verspäteten Benutzung der Serviceeinrichtung, die eindeutig dem Verantwortungsbereich des EVU zugeordnet werden kann und die nicht auf Mängel der Eisenbahninfrastruktur zurück zu führen sind, wie folgt verfahren:

Verspätungen bis zu 15 Minuten bleiben unberücksichtigt. Bei Verspätungen über 15 Minuten zahlt das EVU für jede Verzögerungsminute 1,00 € zzgl. MwSt., wenn es die Verspätung zu verantworten hat.

Der zu zahlende Betrag ist jedoch jeweils auf die Höhe des Preises für die Nutzung der Serviceeinrichtung begrenzt.

Diesbezügliche Ansprüche sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach der Nutzung der Serviceeinrichtung, schriftlich oder per E-Mail beim Verursacher geltend zu machen.

Die Verspätungen – ggf. mit Verspätungsursache – werden vom zuständigen Zugleiter durch manuelle Aufzeichnung festgehalten.

5.5 Anreizsystem

5.5.1 Allgemein

Das Anreizsystem für Serviceeinrichtungen greift bei Nichtverfügbarkeit der Serviceeinrichtungen aufgrund technischer, betrieblicher oder zeitlicher Aspekte. Hier ist zu unterscheiden, ob die Verantwortung bei der BOB, beim EVU oder bei keiner Partei liegt. Kann die Verantwortung nicht eindeutig der BOB oder dem EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

5.5.2 Technisch bedingte Nichtverfügbarkeit

Wenn die Serviceeinrichtung aufgrund technischer Störungen nicht verfügbar ist, liegt eine technisch bedingte Nichtverfügbarkeit vor, welche durch die BOB bzw. das EVU

anzuzeigen ist. Das Anreizsystem greift nicht, sofern die Störung durch die BOB innerhalb einer Normentstörungszeit (12 Stunden ab dem Zeitpunkt der Meldung bei der BOB) behoben wird. Ist dies nicht der Fall, hat die nachstehende Regelung Geltung.

Verantwortungsbereich	Regelung
BOB	Zahlung: 5,00 € / Tag Ab dem ersten Kalendertag, an dem die Störung angezeigt wurde und nicht in der Normentstörungszeit behoben werden konnte bis einschließlich dem Tag, an dem die Störung behoben wurde, maximal zum 30. Kalendertag der Störung. Falls die BOB dem EVU eine andere Serviceeinrichtung zur Verfügung stellen kann, entfällt die o. g. Regelung.
EVU	Zahlung: 5,00 € / Tag Ab dem ersten Kalendertag, an dem die Störung angezeigt wurde und nicht in der bis einschließlich dem Tag, an dem die Störung behoben wurde, Normentstörungszeit behoben werden konnte bis maximal zum 30. Kalendertag der Störung.
keine Partei	kein Fließen von Anreizentgelten

5.5.3 Betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit

Wenn die Serviceeinrichtung aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht verfügbar ist, liegt eine betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit vor, welche durch die BOB bzw. des EVU anzuzeigen ist. Das Anreizsystem greift nicht, sofern die betriebliche Einschränkung durch die BOB innerhalb einer Wiederherstellungsfrist (2 Stunden ab

dem Zeitpunkt der Meldung bei der BOB) beseitigt wird. Ist dies nicht der Fall, hat die nachstehende Regelung Geltung.

Verantwortungsbereich	Regelung
BOB	<p>Zahlung: 1,00 € / Stunde</p> <p>Ab der ersten Stunde, an dem die Störung angezeigt wurde und nicht in der Normentstörungszeit behoben werden konnte bis einschließlich der Stunde, an dem die Störung behoben wurde, maximal zur 30. Stunde der Störung.</p> <p>Falls die BOB dem EVU eine andere Serviceeinrichtung zur Verfügung stellen kann, entfällt die o. g. Regelung.</p>
EVU	<p>Zahlung: 1,00 € / Stunde</p> <p>Ab der ersten Stunde, an dem die Störung angezeigt wurde und nicht in der Normentstörungszeit behoben werden konnte bis einschließlich der Stunde, an dem die Störung behoben wurde, maximal zur 30. Stunde der Störung.</p>
keine Partei	kein Fließen von Anreizentgelten

5.5.4 Störungsvermeidung zeitlicher Art

Um die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung (Steigerung der Kapazitätsauslastung) neben den beschriebenen Regelungen unter Ziffer C3.2 und C3.3 auch im Hinblick auf die zeitliche Nutzung der Serviceeinrichtung durch das EVU zu erreichen, werden Störungen, welche durch die Unpünktlichkeit des EVU ausgelöst werden, sanktioniert. Störungen sind:

- a) Nutzung der Serviceeinrichtung über den vereinbarten Zeitraum hinaus
- b) Nutzung der Serviceeinrichtung vor dem vereinbarten Zeitraum der Nutzung der Serviceeinrichtung
- c) Nichtnutzung der Serviceeinrichtung ohne rechtzeitige Absage

Verantwortungsbereich	Regelung
BOB	entfällt
EVU	Störung a): Zahlung 1,00 € / Minute Störung b): Zahlung 1,00 € / Minute Störung c): Zahlung 20,00 €
keine Partei	entfällt

5.5.5 Höhe des Anreizentgeltes

Die Höhe des Anreizentgeltes ist für die Ziffern 5.5.2 und 5.5.3 abhängig vom Nutzungsentgelt der Serviceeinrichtung. Je Kalendertag greift in Abhängigkeit von der jeweiligen Verantwortung ein Anreizentgelt in Höhe von 10 % des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes.

Für Ziffer 5.5.4 beträgt das Anreizentgelt das Doppelte des Wertes, welcher bei vereinbarter Nutzung der Serviceeinrichtung angefallen wäre.

5.5.6 Abrechnung

Die BOB erstellt monatlich eine Übersicht der relevanten Fälle und stellt diese den betroffenen EVU je separat zur Verfügung, welche die Anreizentgelte monatlich begleichen.

Für den Fall, dass ein EVU mit den Beanstandungen nicht einverstanden ist, kann es innerhalb eines Monats nach dem Ergebnis des monatlichen Saldos Widerspruch mit der Darlegung der Gründe einlegen. Nach dieser Frist ist ein Einspruch nichtig. Falls das EVU eine Beanstandung nicht rechtzeitig angibt, gilt dies als Genehmigung.

Erkennt die BOB die Beanstandung im Rahmen einer internen Prüfung an, teilt sie das Ergebnis und ggf. den geänderten Saldo innerhalb eines Monats nach Eingang der Beanstandung dem EVU mit.

Andernfalls gibt die BOB dem EVU innerhalb eines Monats Gelegenheit zur schriftlichen Erörterung der Beanstandung. Führt die Erörterung zu einer Einigung, so teilt die BOB dem EVU das Ergebnis der entsprechenden korrigierten Saldierung unverzüglich mit. Kommt keine Einigung zustande, teilt die BOB dem EVU die Ablehnung der Beanstandung unverzüglich schriftlich mit.

Der Rechtsweg steht dem EVU erst nach Ablehnung der Beanstandung offen.

5.6 Stornierung

Die Stornierung vorbestellter Nutzung der Serviceeinrichtungen erfolgt:

- bis zum 30. Tag vor dem ersten Nutzungstag unentgeltlich
- ab dem 29. Tag vor dem ersten Nutzungstag zum halben Preis einer Benutzung

5.7 Rechnungsbegleichung

Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto nach Rechnungsstellung

Konto: Sparkasse Bodensee

BLZ: 690 500 01

Konto-Nr.: 20136271

6 Kapazitätszuweisung

Die BOB versucht so flexibel wie möglich auf alle Kundenwünsche zu reagieren. Unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit und der Besetzung unserer zuständigen Serviceeinrichtungen können Nutzungen der Serviceeinrichtungen auch kurzfristig bestellt werden. Bei Konflikten mit anderen Bestellungen hat die frühere Bestellung Vorrang.

7 Anlagen

Anlage 1: Preise für die Nutzung von Serviceeinrichtungen der BOB

Anlage 1: Preise für die Nutzung von Serviceeinrichtungen der BOB

1. Wartungs- und sonstige technische Einrichtungen:

Person zur Wahrnehmung hausherrnseitiger Aufgaben: 49,00 €/Stunde
abgerechnet werden volle Viertelstunden.

Stellplatz 26,40m inkl. Energie, Wasser, Druckluft: 87,00 €/Stunde
Gültig für die übliche Betriebszeit; abgerechnet werden volle Viertelstunden

Preise für Nutzungen über längere Zeiträume oder zu Zeiten außerhalb der üblichen
Betriebszeiten auf Anfrage.

Weitere Serviceeinrichtungen werden derzeit nicht angeboten.